

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UniZukunft Klima

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HEOHP50RY0IX43

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

X Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 98,82 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Mit dem Fonds wurden nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Fonds war auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris ausgerichtet und verfolgte damit das Ziel, durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung beizutragen. Dabei sollte der Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten des Fonds in Summe unter dem Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten liegen, die in dem nachstehenden Vergleichsmaßstab des Fonds, einem gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) konstruierten und bereitgestellten EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen (sogenannte „EU Paris-Aligned Benchmark“, PAB), aufgeführt wurden: 40 Prozent Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR, 40 Prozent Solactive Euro Corporate IG PAB Index, 20 Prozent Solactive USD Corporate IG PAB EUR Hedged Index.

Die als Referenzwerte bestimmten Indizes waren darauf ausgerichtet, das im Übereinkommen von Paris festgelegte Zwei-Grad-Ziel zu erreichen, d. h. anzustreben, dass der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau bleibt.

Der Administrator dieser EU-Referenzwerte zog bei der Ausarbeitung der Methodik zur Konzipierung dieser Referenzwerte das 1,5 Grad C-Szenario der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) ohne oder nur mit begrenzter Überschreitung als Referenztemperatur-Szenario heran.

Zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris ist es erforderlich, dass EU-Referenzwerte für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen eine prozentuale Verringerung des Ausgangswerts für die Risikoposition gegenüber Treibhausgas-intensiven Anlagen im Vergleich zu den Referenzwerten der Muttergesellschaft aufweisen.

Mit den zuvor genannten Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten korrespondierten folgende Referenzwerte der Muttergesellschaft:

Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index NTR, Solactive Euro IG Corporate Index, Solactive USD Investment Grade Corporate Index.

Die Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten der im Rahmen der Verwaltung des Fonds herangezogenen EU-Referenzwerte ist gemäß der Indexmethodologie, welche auf der Website des Indexanbieters abgerufen werden kann (Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR: <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0DJW3#documents>, Solactive Euro Corporate IG PAB Index: <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0AYZ1#documents>, Solactive USD Corporate IG PAB EUR Hedged Index: <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0BS35#documents>), insgesamt mindestens 50 Prozent niedriger als die Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten, die in den korrespondierenden Referenzwerten (breite Marktindizes) der Muttergesellschaft Solactive AG aufgeführt werden. Darüber hinaus wird die Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten dieser EU-Referenzwerte gemäß der zuvor genannten Delegierten Verordnung anhand eines festgelegten Dekarbonisierungszielpfads (durchschnittliche jährliche Verringerung von 7 Prozent) weiter reduziert werden.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investierte der Fonds in Wertpapiere, die die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten und damit zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ beitrugen. Dies umfasste demgemäß Wertpapiere von Emittenten, deren Geschäftstätigkeit die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität fördert und die damit einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele gemäß des Übereinkommens von Paris leisten und die Anwendung des 1,5 Grad C-Szenarios des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unterstützen. Durch die Einhaltung dieser Kriterien für die Auswahl der nachhaltigen Investitionen lag der Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten des Fonds in Summe unter dem Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten des Referenzwerts.

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen könnte es sich potenziell auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Gesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt daher nicht.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde der nachstehende Nachhaltigkeitsindikator herangezogen:

CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)

Die CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) war definiert als Treibhausgas-Emissionsintensität in Tonnen CO₂-Äquivalente (Scope 1-3) je Mio. EUR Unternehmenswert (Einheit: t/Mio. EUR). Der zugrunde liegende Emissionswert umfasste entstehende CO₂-Treibhausgase sowie CO₂-Äquivalente aus direkten (Scope 1) und indirekten (Scope 2) Quellen und der Wertschöpfungskette (Scope 3). Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde die CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) der Emittenten des Fonds, in deren Wertpapiere zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde, in Summe ermittelt und in Relation zum entsprechenden Wert der Gesamtheit der Emittenten des Referenzwerts gesetzt.

Es konnte die Situation eintreten, dass für gewisse Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, keine Daten zur Bestimmung der CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) vorlagen. Wertpapiere solcher Emittenten wurden in der Berechnung des gewichteten Durchschnitts der CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) der Emittenten des Fonds, in deren Wertpapiere zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde, nicht berücksichtigt. Im Resultat wurden die Portfoliogewichte der Emittenten, in deren Wertpapiere zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde und für die Daten zur Bestimmung der CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) vorlagen, entsprechend angepasst und auf die Grundgesamtheit hochskaliert.

Dieser Nachhaltigkeitsindikator bezog sich nur auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde.

Es handelt sich bei dem Nachhaltigkeitsindikator um eine Stichtagsbetrachtung, der lediglich die Verhältnisse zum Berichtsstichtag darstellt.

Nachhaltigkeitsindikatoren**2023**

bezogen auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels investiert wurde

98,82 %

davon:

CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) in t/Mio. EUR

232,52

Vergleich zum Referenzwert

-13,68 %

Referenzwert:

269,36

CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) in t/Mio. EUR

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wurde sichergestellt, dass keine Wertpapiere von Emittenten erworben wurden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- oder Sozialzielen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung beitragen.

Hierzu wurden die Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse, um zu überprüfen, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstanden sind. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere von Staaten wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt. Die Emittenten der Wertpapiere wurden anhand dieser Indikatoren analysiert. Dazu wurden die Geschäftspraktiken der Emittenten auf Basis der Indikatoren überprüft und Ausschlusskriterien festgelegt.

Wertpapiere von Emittenten, deren kontroverse Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben könnten, wurden nicht erworben. Darüber hinaus wurden Wertpapiere von Emittenten ausgeschlossen, die ihren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom oder zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl generierten. Wertpapiere von Emittenten, die ihren Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generierten wurden ebenfalls ausgeschlossen.

Bei der Analyse von Staaten wurden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen wurden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität aufwiesen. Darüber hinaus wurden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besaßen.

Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1. Die angegebenen Indikatoren wurden unter anderem genutzt, Unternehmen oder Staaten, die unter die festgelegten Ausschlusskriterien fallen, zu identifizieren. Beispielsweise wurden Unternehmen oder Staaten, deren anhand der Indikatoren bewerteten Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen.

Im Rahmen des Investmentprozesses wurden potentielle erhebliche nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Kontroversen überwacht, indem die Berichterstattung zu kontroversen Themen der Unternehmen, in die investiert werden soll, verfolgt und eine Einstufung mit der Schwere der Kontroversen erstellt wurde. Dabei wurden externe Kritik und Reaktionen von Medien, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Quellen erfasst und systematisch ausgewertet.

Die Beurteilung der neuesten Meldungen zu kontroversen Geschäftspraktiken erfolgte ebenso im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen bei Unternehmen in einem Gremium des Portfoliomanagements. Dieses Gremium tagte monatlich oder ad-hoc. Entsprechend des Researchprozesses wurde jede Kontroverse gemäß Ausmaß, Auswirkungen und Unternehmensreaktion eingestuft, was bei besonders problematischen bzw. schwerwiegenden Vorkommnissen auch zu entsprechendem Ausschluss der Erwerbbarkeit des Wertpapiers bzw. zu einem Verkauf des Wertpapiers geführt haben kann.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen wurden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Dabei griff die Gesellschaft auf Richtlinien zurück, die diese Regelwerke aufgreifen. So wurden beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen übergeordnet durch die Gesellschaft berücksichtigt und unterstützt sowie deren Einhaltung soweit möglich von den Unternehmen eingefordert. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“. Weiterhin fanden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Kontroversen-Screening der Gesellschaft Anwendung. Mögliche aufgetretene Kontroversen wurden im Kontroversen-Gremium der Gesellschaft besprochen und führten bei problematischen Verstößen zur Veräußerung der Investition.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, berücksichtigt. Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: 1. Oktober 2022 - 30. September 2023

Die Hauptinvestitionen werden als Durchschnitt aus den Stichtagswerten zum Monatsende ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Microsoft Corporation	IT	1,90 %	Vereinigte Staaten von Amerika
NVIDIA Corporation	IT	1,42 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Apple Inc.	IT	1,18 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Eli Lilly and Company	Gesundheitswesen	1,06 %	Vereinigte Staaten von Amerika
AbbVie Inc.	Gesundheitswesen	1,04 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Novo-Nordisk AS	Gesundheitswesen	0,98 %	Dänemark
Crédit Agricole S.A. Reg.S. Fix-to-Float Perp.	Finanzwesen	0,96 %	Frankreich
ABN AMRO Bank NV Reg.S. Fix-to-Float Perp.	Finanzwesen	0,95 %	Niederlande
ASML Holding NV	IT	0,93 %	Niederlande
Medtronic Plc.	Gesundheitswesen	0,93 %	Irland
Stryker Corporation	Gesundheitswesen	0,92 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Elevance Health Inc.	Gesundheitswesen	0,90 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Boston Scientific Corporation	Gesundheitswesen	0,90 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Mastercard Inc.	Finanzwesen	0,90 %	Vereinigte Staaten von Amerika
SAP SE	IT	0,90 %	Deutschland



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels im Rahmen der Anlagestrategie beitragen („#1 Nachhaltig“). Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

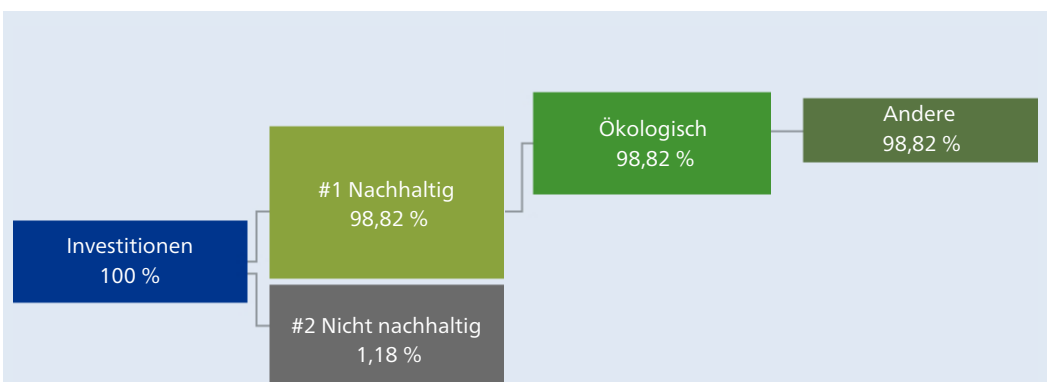
Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird zum Berichtsstichtag in Prozent dargestellt.

Unter „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbarer Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Nachhaltig“ umfasst alle Wertpapiere, die die im Rahmen der Anlagestrategie festgelegten Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten und damit zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ („Ökologisch“) beitragen, welche nicht mit der EU-Taxonomie konform waren („Andere“).

Ein eventueller Ausweis einer Quote von über 100 Prozent in dieser Kategorie ergibt sich daraus, dass im Fonds kurzfristige Verbindlichkeiten, Kassenbestände und Derivategeschäft berücksichtigt wurden.

Die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“ umfasst Investitionen für spezifische Zwecke, z. B. Investitionen in Absicherungsinstrumente oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten wurden. Zusätzlich fallen in diese Kategorie auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung nicht eingehalten hatten, welche aber zum Berichtsstichtag nicht investiert waren.



#1 Nachhaltig umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltig umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Industrie-Zweig	Anteil Fondsvermögen
Energie		0,24 %
	Energie*	0,24 %
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		5,05 %
	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	5,05 %
Industrie		14,24 %
	Investitionsgüter	4,49 %
	Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe	2,87 %
	Transportwesen	6,88 %
Nicht-Basiskonsumgüter		7,57 %
	Automobile & Komponenten	2,36 %
	Gebrauchsgüter & Bekleidung	1,86 %
	Verbraucherdienste	1,25 %
	Groß- und Einzelhandel	2,10 %
Basiskonsumgüter		3,41 %
	Lebensmittel, Getränke & Tabak	0,35 %
	Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte	3,06 %
Gesundheitswesen		7,40 %
	Gesundheitswesen: Ausstattung & Dienste	2,16 %
	Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften	5,24 %
Finanzwesen		27,27 %
	Banken	22,82 %
	Diversifizierte Finanzdienste	1,83 %
	Versicherungen	2,63 %
IT		14,44 %
	Software & Dienste	5,58 %
	Hardware & Ausrüstung	5,28 %
	Halbleiter & Geräte zur Halbleiterproduktion	3,58 %
Telekommunikationsdienste		7,29 %
	Telekommunikationsdienste	4,74 %
	Media & Entertainment	2,55 %
Versorgungsbetriebe		6,24 %
	Versorgungsbetriebe	6,24 %
Immobilien		5,34 %
	Immobilien	4,99 %
	Real Estate Management & Development (New)	0,35 %
Sonstige		0,20 %
	Sonstige	0,20 %

* Der Sektor Energie beinhaltet die Gewinnung fossiler Energieträger.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Übergangstätigkeiten sind **Wirtschaftstätigkeiten**, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Mit dem Fonds wurden nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung angestrebt, die zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ beitragen.

Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bisher war es der Gesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglicht hätten zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelte. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt daher nicht.

Der Fonds durfte nach seinen Anlagebedingungen auch in Staatsanleihen investieren. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen für die getätigten Investitionen wurden weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere Dritte überprüft.

Der Fonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall gewesen sein, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die in diesen Bereichen tätig sind.

Für den Anteil taxonomiekonformer Investitionen einschließlich der Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?



Ja



In fossiles Gas

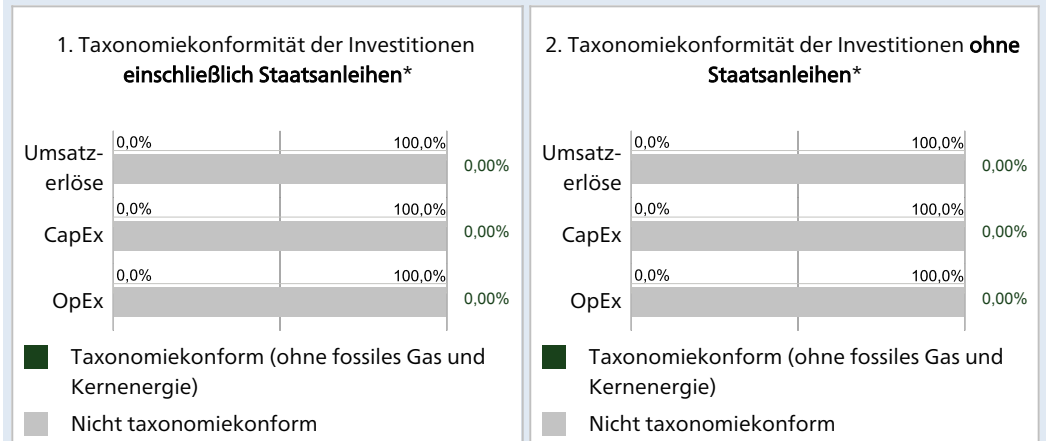


In Kernenergie



Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählten, kann für den Berichtszeitraum aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Für den Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird daher zum Berichtsstichtag 0 Prozent ausgewiesen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde, ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltig“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds wurden Vermögensgegenstände erworben, die nicht zur Kategorie „#1 Nachhaltig“ zählten und somit nicht die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten.

Unter diese „nicht nachhaltige Investitionen“ fielen Investitionen für spezifische Zwecke, z. B. Investitionen in Absicherungsinstrumente oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten wurden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Unter „nicht nachhaltige Investitionen“ fallen auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung nicht eingehalten haben, welche aber zum Berichtsstichtag nicht investiert waren.

Die angestrebte Quote für nachhaltige Investitionen wurde dadurch nicht verletzt.

Aufgrund des geringen Umfangs der nicht nachhaltigen Investitionen wurde die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht dauerhaft beeinträchtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels investierte der Fonds ausschließlich in Wertpapiere, die die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllten, mit Ausnahme von Investitionen, die im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ aufgeführt werden. Dabei wurde sichergestellt, dass im Rahmen der nachhaltigen Investitionen keine Wertpapiere von Emittenten erworben wurden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- oder Sozialzielen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung beitragen und diese Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwandten. Hierzu wurden Ausschlusskriterien angewendet, die sich unter anderem an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientierten und die durch den Administrator der EU-Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten spezifischen Ausschlusskriterien berücksichtigten. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die Investments in bestimmte Unternehmen, Branchen oder Länder ausgeschlossen haben. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds in der Anlagestrategie definiert waren, wurden technische Kontrollmechanismen in unseren Handelssystemen implementiert, wodurch sichergestellt wurde, dass keiner der Emittenten, die gegen Ausschlusskriterien oder die im Rahmen der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung verstoßen, gekauft werden konnte.

Die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde zudem über die Berücksichtigung des im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ aufgeführten Nachhaltigkeitsindikators „CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)“ gemessen. Dieser wurde in einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet, sodass der Nachhaltigkeitsindikator des Fonds kontinuierlich in Relation zum entsprechenden Wert des Referenzwerts gesetzt und die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels damit stetig überwacht und gesteuert werden konnte. Auf Basis dieser Software konnte die Gesellschaft zudem verschiedene nachhaltige Strategien für den Fonds überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Darüber hinaus analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Corporate Governance Standards von Unternehmen auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern oder trat alleine oder im Verbund mit anderen Investoren in einen Dialog mit Unternehmen zu ihren Standards ein.

Insbesondere nahm die Gesellschaft ihre Aktionärsrechte (Engagement) zur Vermeidung von Risiken und zur Förderung der Nachhaltigkeit bei betroffenen Unternehmen wahr.

Der Engagement Prozess von Union Investment umfasst das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen (UnionVote) und den konstruktiven Dialog mit den Unternehmen (UnionVoice). Der konstruktive Unternehmensdialog beinhaltete schwerpunktmäßig den direkten Austausch mit den Unternehmen und Diskussionen auf Plattformen externer Institutionen. Dabei wurden nicht nur unternehmerische Aspekte angesprochen, sondern auch gezielt soziale, ökologische und Corporate-Governance-Themen adressiert.

Im Rahmen der Stimmrechtsausübung (UnionVote) nahm das Portfoliomanagement von Union Investment auf Hauptversammlungen im Interesse der Anleger regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und die Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften. Dabei wurden Maßnahmen unterstützt, die aus Sicht des Portfoliomanagements den Wert des Unternehmens langfristig und zukunftsfähig steigern sollen, und gegen solche gestimmt, die diesem Ziel entgegenstehen. Den Rahmen für das Abstimmungsverhalten gibt die Proxy Voting Policy vor.

Hierbei erwartete die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtete, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen wurden insbesondere dann von der Gesellschaft befürwortet, wenn diese langfristig ausgerichtete Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert förderten. Da das Anlegerinteresse im Mittelpunkt steht, hat die Gesellschaft organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers zu vermeiden, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten.